

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0742/2018**

Datum: 15.08.2018

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
67 - Bauhof

**Betrifft: 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	09.10.2018	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	11.10.2018	Vorberatung
Hauptausschuss	18.10.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.10.2018	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Plankalkulation 2019/2020 Straßenreinigung und Winterdienst sowie die Betriebsabrechnungen 2016 und 2017 Straßenreinigung und Winterdienst zustimmend zur Kenntnis.

Boginski  
Bürgermeister

## **Anlagen**

Anlage

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: X    Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2019	Ertrag	54.50	432100	373.000	300.000
2019	Ertrag	54.50	481100	80.000	65.000
2020	Ertrag	54.50	432100	373.000	300.000
2020	Ertrag	54.50	481100	80.000	65.000
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: _____ )					
2019	Einzahlung	54.50	632100	373.000	300.000
2020	Einzahlung	54.50	632100	373.000	300.000
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> <div style="text-align: right;">nicht erforderlich: X</div>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Abstimmung erfolgte: <span style="float: right;">Ja: <input type="checkbox"/>    Nein: <input type="checkbox"/></span>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadt Eberswalde erhebt zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung Gebühren nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabegesetz für das Land Brandenburg (KAG). Diese Benutzungsgebühren stellen das Entgelt für die von der Stadt Eberswalde gebotenen Leistungen für die gebührenpflichtige Straßenreinigung und den gebührenpflichtigen Winterdienst dar.

Die Gebührenkalkulation ist spätestens alle 2 Jahre durchzuführen. Dabei ist das Gebot der Kostendeckung gemäß § 6 Abs.1 KAG zu beachten. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Die Ergebnisse der Plankalkulation 2019/2020 stellen sich wie folgt dar:

	Gebührensatz <u>alt</u> 2017/2018 ab 01.01.2017 je berechneten Meter	Gebührensatz <u>neu</u> gemäß Plankalkulation 2019/2020 ab 01.01.2019 je berechneten Meter
Reinigungszone I <i>Winterdienst</i>	0,53 €	<b>0,62 €</b>
Reinigungszone II <i>Straßenreinigung</i>	1,35 €	<b>1,47 €</b>
Reinigungszone III <i>Straßenreinigung und Winterdienst</i>	1,88 €	<b>2,09 €</b>

(Tabelle 1: Gebühren 2017/2018 und 2019/2020)

Um dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen, werden die Gebührensätze dem Ergebnis der Plankalkulation 2019/2020 angepasst.

### **Bemerkungen zur Gebührenerhöhung**

Sowohl im Bereich gebührenpflichtiger Winterdienst als auch in der gebührenpflichtigen Straßenreinigung wurden seit der Plankalkulation 2017/2018 die aufgelaufenen Überschüsse aus Vorjahren reduziert, konnten jedoch noch nicht vollständig ausgeglichen werden. Der Ansatz dieser gebührenreduzierenden Komponente ist folglich geringer als im Vorplanungszeitraum 2017/2018 (siehe Tabelle 2).

	Gebührenreduzierende Überschüsse aus Vorjahren pro Jahrescheibe <b>2017/2018</b> in €	Gebührenreduzierende Überschüsse aus Vorjahren pro Jahrescheibe <b>2019/2020</b> in €
<i>gebührenpflichtiger Winterdienst</i>	43.284,17	<b>32.514,45</b>
<i>gebührenpflichtige Straßenreinigung</i>	67.647,97	<b>49.880,46</b>

(Tabelle 2: zu verrechnende Überschüsse aus Vorjahren)

Der weitere Ausgleich der aufgelaufenen Überschüsse aus Vorjahren findet in der Plankalkulation 2019/2020 Berücksichtigung.

Ferner flossen Lohn- und Sachkostenentwicklungen in die Plankalkulation 2019/2020 ein.

Es ist davon auszugehen, dass, bei gleichbleibenden Bedingungen, für die nächste Planungsperiode 2021/2022 erneut mit einer moderaten Gebührenanpassung/-erhöhung zu rechnen ist, da insbesondere Rückzahlungen aus Überschüssen weiter entfallen werden.

Die vollständigen Kalkulationsunterlagen liegen vorab im Sitzungsdienst der Stadt Eberswalde sowie während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus.